

# RS OGH 2000/2/22 10ObS296/99y, 10ObS222/01x, 10ObS151/07i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2000

## Norm

ASVG §86 Abs4

## Rechtssatz

Auf die Gründe der späteren Antragstellung kommt es ganz allgemein nicht an. Die Rechtsfolge einer verspäteten Antragstellung besteht - freilich nur im Fall einer ausreichenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 20 vH - nicht im gänzlichen Verlust eines Rentenanspruchs, sondern lediglich im späteren Leistungsbeginn, also im Verlust des Rentenanspruchs für den davor liegenden Zeitraum.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 296/99y  
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 10 ObS 296/99y
- 10 ObS 222/01x  
Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 222/01x  
nur: Auf die Gründe der späteren Antragstellung kommt es ganz allgemein nicht an. (T1)
- 10 ObS 151/07i  
Entscheidungstext OGH 27.11.2007 10 ObS 151/07i  
nur: Auf die Gründe der späteren Antragstellung kommt es ganz allgemein nicht an. Die Rechtsfolge einer verspäteten Antragstellung besteht nicht im gänzlichen Verlust eines Rentenanspruchs, sondern lediglich im späteren Leistungsbeginn, also im Verlust des Rentenanspruchs für den davor liegenden Zeitraum. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113170

## Dokumentnummer

JJR\_20000222\_OGH0002\_010OBS00296\_99Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)